

Unterrichtung

Hannover, den 25.11.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Bedarfsgerechte Veranschlagung sicherstellen

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 2 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass dem Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung von Haushaltsmitteln nur bedingt Rechnung getragen wird.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

- weitgehend auf die Ausbringung von Globalen Minderausgaben verzichtet und
- die Haushaltsvermerke, die die Mehrfachveranschlagung von Haushaltsmitteln für denselben Zweck ausnahmsweise zulassen (§§ 17 Abs. 4, 35 Abs. 2 LHO), mit dem Ziel der Reduzierung überprüft. Soweit die Ausbringung notwendig ist, ist in den Erläuterungen jeweils ein Hinweis auszubringen, an welchen Stellen und in welcher Höhe Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Über das Veranlasste ist dem Ausschuss bis zum 31.12.2020 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 19.11.2020

In jedem Aufstellungsverfahren wird nur dann auf die Veranschlagung Globaler Minderausgaben zurückgegriffen, wenn zuvor alle anderen erkennbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen der Haushaltsplanentwürfe informiert die Landesregierung den Ausschuss für Haushalt und Finanzen ausführlich über die jeweilige Finanzierungssituation und eine gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit zur Veranschlagung Globaler Minderausgaben. Diese Informationen fließen in die Beschlüsse des Ausschusses mit ein, die dann Basis der finalen Entscheidungen des Landtags zum Haushalt sind. Eine Änderung der Praxis ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Das Finanzministerium (MF) teilt die Positionen des Landesrechnungshofs und des Landtags zur Überprüfung der Haushaltsvermerke und wirkt deshalb bereits in den Aufstellungsverfahren durch entsprechende Vorgaben (z. B. Haushaltsaufstellungsrichtlinie 2021, Nr. 2.9), aber auch in bilateralen Gesprächen, regelmäßig darauf hin, die Ausbringung von Haushaltsvermerken sowohl durch die jeweiligen obersten Landesbehörden, als auch durch deren Spiegelreferate im MF kritisch prüfen und möglichst reduzieren zu lassen.

Um die angestrebte Reduzierung der Haushaltsvermerke zu beschleunigen, werden die bestehenden Vorgaben zum Aufstellungsverfahren (Haushaltsaufstellungsgrundschriften und Haushaltsaufstellungsrichtlinien entsprechend ergänzt und auf die Umsetzung dieses Landtagsbeschlusses verstärkt hingewirkt.

(Verteilt am 01.12.2020)